

Konkurrenz- und Stellen-Ausschreibungen,

sowie

Inserate und litterarische Anzeigen.

Ausschreibung von Bauarbeiten.

Die Erd-, Maurer-, Kanalisations-, Steinhauer-, Versetz-, Verputz- und Bau-schmiedearbeiten, sowie die Lieferung der Walzeisen und deren Anstrich für das neue Postgebäude in Glarus werden hiermit zur Konkurrenz ausgeschrieben. Pläne, Bedingungen und Angebotformulare sind vom 20. Februar bis und mit 1. März nächsthin jeweilen vormittags 8 bis 12 Uhr und nachmittags 2 bis 6 Uhr im Gemeindehaussaal in Glarus und bei Herrn Bauführer Lüdi, Hafnerstraße Nr. 43, Zürich III, zur Einsicht aufgelegt.

Übernahmsofferten sind verschlossen und unter der Aufschrift „Angebot für Postgebäude Glarus“ der unterzeichneten Verwaltung bis und mit dem 2. März nächsthin franko einzureichen.

Bern, den 15. Februar 1894.

Die Direktion der eidg. Banten.

Ausschreibung von Bauarbeiten.

Die Glaser- und Gipserarbeiten (Lieferung von Fenstern und Glasthüren) für das neue Zollgebäude in Basel werden hiermit zur Konkurrenz ausgeschrieben. Zeichnungen, Bedingungen und Angebotformulare sind im Baubureau des Zollgebäudes, Elisabethenstraße 41, in Basel zur Einsicht aufgelegt.

Übernahmsofferten sind der unterzeichneten Verwaltung verschlossen und unter der Aufschrift: „Angebot für Zollgebäude Basel“ bis und mit dem 5. März nächsthin franko einzureichen.

Bern, den 20. Februar 1894.

Die Direktion der eidg. Banten.

Ausschreibung.

Die Lieferungen von Hafer, Heu und Stroh für die Militärkurse des laufenden Jahres auf dem Waffenplatz Brugg werden hiermit zur Konkurrenz ausgeschrieben.

Die Vertragsbestimmungen sind auf dem Bureau des Kantons-Kriegs-kommissariates in Aarau und bei uns zur Einsichtnahme aufgelegt. Vereinigungen von mehr als zwei Bewerbern zur Eingabe für eine Lieferung sind ungültig. Jeder Konkurrent hat zwei Bürgen zu bezeichnen und für sich und diese letztern gemeinderätliche Habhaftigkeitsbescheinigungen den Angeboten beizulegen.

Die Offerten sind, versiegelt und mit der Aufschrift „Angebot für Fourage“ versehen, bis zum 10. März 1894 der unterfertigten Amtsstelle franko einzusenden, diejenigen für Hafer mit Muster begleitet.

Bern, den 20. Februar 1894.

Das eidg. Ober-Kriegskommissariat.

Ausschreibung.

Die Lieferungen von Brot und Fleisch für die Militärkurse pro 1894 auf dem Waffenplatze Andermatt und im Ursernthal, soweit es nicht Truppen betrifft, welche an den Herbstübungen des IV. Armeecorps teilzunehmen haben, werden hiermit zur Konkurrenz ausgeschrieben.

Die Vertragsbestimmungen sind auf dem Verwaltungsbureau der Gott-hardbefestigungen in Andermatt und bei uns zur Einsichtnahme aufgelegt. Vereinigungen von mehr als zwei Bewerbern zur Eingabe für eine Lieferung sind unzulässig. Jeder Konkurrent hat zwei Bürgen zu bezeichnen und für sich und diese letztern gemeinderätliche Habhaftigkeitsbescheinigungen dem Angebote beizulegen.

Die Offerten sind versiegelt und mit der Aufschrift „Angebote für Brot oder Fleisch“ versehen bis zum 17. März 1894 der unterfertigten Amtsstelle franko einzusenden.

Bern, den 27. Februar 1894.

Das eidg. Oberkriegskommissariat.

Ausschreibung von Bauarbeiten.

Die Erd-, Maurer-, Zimmer-, Holzcementbedachungs- und Malerarbeiten für die Erstellung eines Scheibenstandes auf dem Breitfeld bei Winkeln werden hiermit zur Konkurrenz ausgeschrieben. Pläne, Bedingungen und Angebot-formulare sind bei der Kasernenverwaltung in Herisau zur Einsicht auf-gelegt.

Übernahmsofferten sind der unterzeichneten Verwaltung verschlossen unter der Aufschrift „Angebot für Scheibenstand Winkeln“ bis und mit dem 11. März nächsthin franko einzureichen.

Bern, den 28. Februar 1894.

Die Direktion der eidg. Bauten.

Stelle-Ausschreibung.

Die Stelle eines **Revisors** bei der II. Abteilung der Oberzolldirektion (Inspektorat) wird hiermit zur freien Konkurrenz ausgeschrieben.

Bewerber um diese Stelle haben sich über praktische Kenntnisse im Zollwesen, sowie über Gewandtheit im Korrespondieren und Rechnen auszuweisen.

Die Kenntnis mindestens zweier Landessprachen ist unerlässlich.

Anfängliche Besoldung Fr. 3200.

Anmeldungen, in zwei Sprachen verfaßt, sind bis zum 5. März 1894 der unterzeichneten Direktion einzureichen.

Bern, den 16. Februar 1894.

Schweiz. Oberzolldirektion.

Stellen-Ausschreibung.

Infolge der Trennung des schweizerischen Hauptzollamtes im Bahnhof Chiasso in zwei Hauptzollämter werden hiermit die neukreierten Stellen eines **Elnnehmers** und eines **Kontrollbeamten** (Controleurs oder Kontrollierungsgehülfen) zur Besetzung ausgeschrieben. Anmeldungen sind bis 3. März nächsthin der Zolldirektion in Lugano einzureichen.

Bern, den 15. Februar 1894.

Schweiz. Oberzolldirektion.

Stelle-Ausschreibung.

Die Stelle des **Sekretärs des Waffenchefs der Infanterie**, welche infolge der Wahl des bisherigen Inhabers derselben zum II. Sekretär des unterzeichneten Departements neu zu besetzen ist, wird anmit zur freien Bewerbung ausgeschrieben.

Besoldung die gesetzliche.

Bewerber um diese Stelle haben sich bis zum **1. März nächsthin** schriftlich beim unterzeichneten Departement anzumelden.

Bern, den 17. Februar 1894.

Schweiz. Militärdepartement.

Ausschreibung von erledigten Stellen.

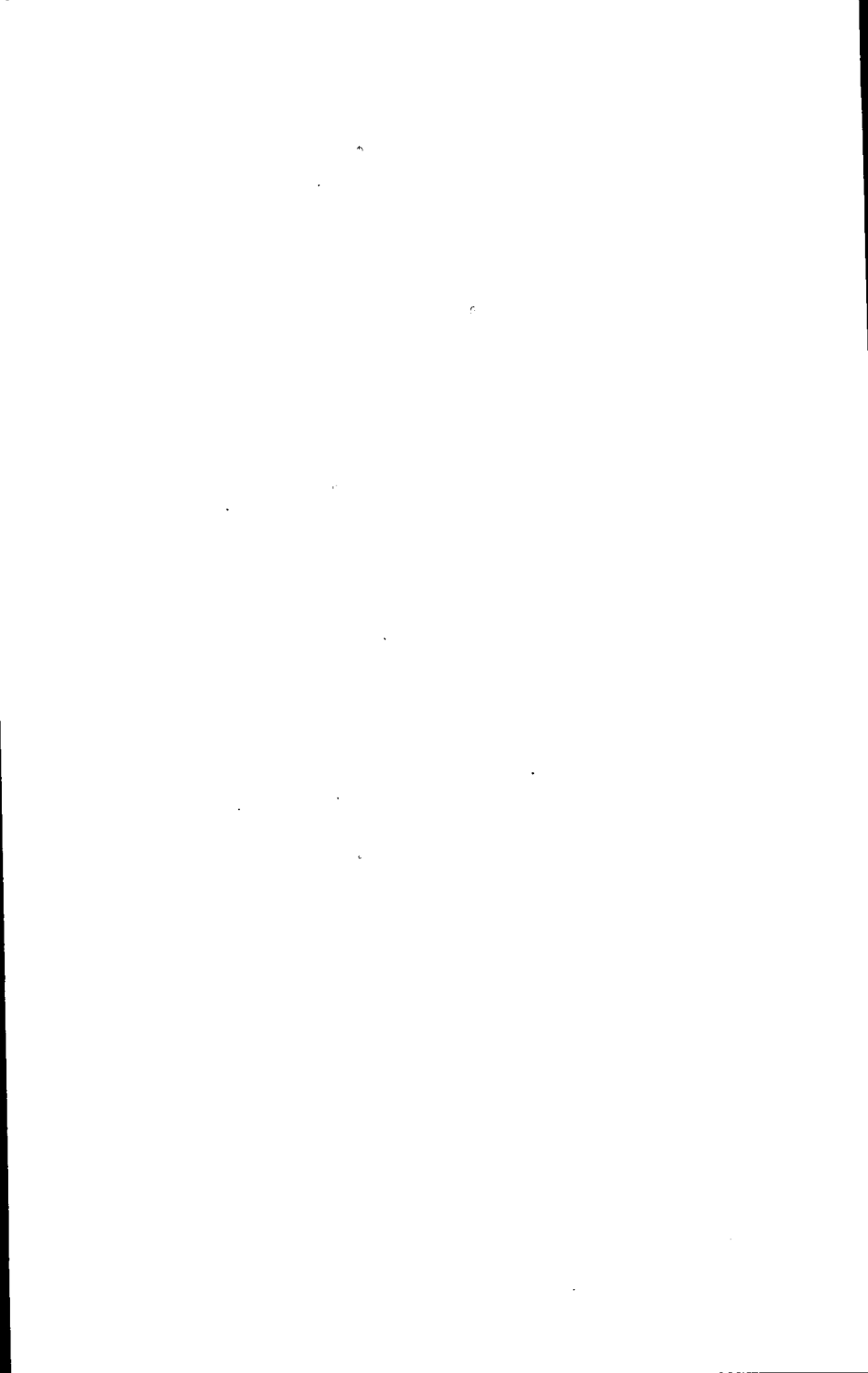
Die Bewerber müssen ihren Anmeldungen, welche schriftlich und portofrei zu geschehen haben, gute Leumundszeugnisse beizulegen im Falle sein; ferner wird von ihnen gefordert, daß sie ihren Namen, und außer dem Wohnorte auch den Heimort, sowie das Geburtsjahr deutlich angeben.

Wo der Betrag der Besoldung nicht angegeben ist, wird derselbe bei der Ernennung festgesetzt. Nähere Auskunft erteilt die für die Empfangnahme der Anmeldungen bezeichnete Amtsstelle.

- | | | |
|--|---|--|
| <ol style="list-style-type: none"> 1) Posthalter und Briefträger in Vucherens (Waadt). 2) Briefträger in Siders (Wallis). 3) Briefträger in Freiburg. 4) Postablagehalter und Briefträger in Corcelles-le-Jorat (Waadt). | } | <p>Anmeldung bis zum 13. März 1894 bei der Kreispostdirektion in Lausanne.</p> |
| <ol style="list-style-type: none"> 5) Posthalter und Briefträger in Gimpf-Oberfrick (Aargau). Anmeldung bis zum 13. März 1894 bei der Kreispostdirektion in Aarau. 6) Postablagehalter, Briefträger und Bote in Luthern-Bad (Luzern). Anmeldung bis zum 13. März 1894 bei der Kreispostdirektion in Luzern. 7) Unterbureauchef beim Hauptpostbureau Zürich. 8) Posthalter in Walchwil (Zug). | } | <p>Anmeldung bis zum 13. März 1894 bei der Kreispostdirektion in Zürich.</p> |
| <ol style="list-style-type: none"> 9) Posthalter in Arnegg (St. Gallen). Anmeldung bis zum 13. März 1894 bei der Kreispostdirektion in St. Gallen. 10) II. Sekretär beim Materialbureau der Telegraphendirektion. Jahresgehalt Fr. 3000—3800. Anmeldung bis zum 17. März 1894 bei der Telegraphendirektion in Bern. | | |

- 11) Zwei Telegraphisten in Bern. Jahresgehalt gemäß Bundesgesetz vom 2. August 1873. Anmeldung bis zum 10. März 1894 bei der Telegrapheninspektion in Bern.
- 12) Telegraphist in Schaffhausen. Jahresgehalt gemäß Bundesgesetz vom 2. August 1873. Anmeldung bis zum 10. März 1894 bei der Telegrapheninspektion in Zürich.

-
- | | | |
|---|---|---|
| 1) Paketträger in Lausanne. | } | Anmeldung bis zum 6. März 1894 bei der Kreispostdirektion in Lausanne. |
| 2) Postablagehalter und Briefträger in Montherod (Waadt). | | |
| 3) Briefträger und Bote in Verrières (Neuenburg). | } | Anmeldung bis zum 6. März 1894 bei der Kreispostdirektion in Neuenburg. |
| 4) Postablagehalter und Briefträger in Ocourt (Bern). | | |
| 5) Bureaudiener beim Hauptpostbureau Basel. Anmeldung bis zum 6. März 1894 bei der Kreispostdirektion in Basel. | | |
| 6) Posthalter und Briefträger in Büron (Luzern). Anmeldung bis zum 6. März 1894 bei der Kreispostdirektion in Luzern. | | |
| 7) Postcommis in Zürich. | } | Anmeldung bis zum 6. März 1894 bei der Kreispostdirektion in Zürich. |
| 8) Briefträger in Stäfa. | | |
| 9) Briefträger in Buchs (St. Gallen). Anmeldung bis zum 6. März 1894 bei der Kreispostdirektion in St. Gallen. | | |
| 10) Telegraphist und Telephonist in Rolle (Waadt). Jahresgehalt Fr. 300 nebst Depeschenprovision für den Telegraphen- und Fr. 900 für den Telephondienst. Anmeldung bis zum 3. März 1894 bei der Telegrapheninspektion in Lausanne. | | |
| 11) Telegraphist in Nottwil (Luzern). Jahresgehalt Fr. 200, nebst Depeschenprovision. Anmeldung bis zum 3. März 1894 bei der Telegrapheninspektion in Olten. | | |
| 12) Telegraphist in Zürich. Jahresgehalt gemäß Bundesgesetz vom 2. August 1873. Anmeldung bis zum 10. März 1894 bei der Telegrapheninspektion in Zürich. | | |
-



Publikationsorgan
für das
Transport- und Tarifwesen
der
Eisenbahnen und Dampfschiff-Unternehmungen
auf dem
Gebiete der schweiz. Eidgenossenschaft.

Herausgegeben vom schweiz. Eisenbahndepartement.

Beilage zum schweiz. Bundesblatt. — Preis bei Separatabonnement Fr. 1.

N^o 9.

Bern, den 28. Februar 1894.

I. Allgemeines.

106. (^{9/94}) Übernahme des Betriebes der Thunerseebahn und der Schynige Platte Bergbahn durch die Jura-Simplon-Bahn.

Vom 1. März 1894 an wird der *Betrieb der Thunerseebahnlinie* für Rechnung dieser Gesellschaft von uns besorgt werden.

In gleicher Weise haben wir auch den *Betrieb der Schynige Platte Bergbahn* vertraglich übernommen.

Alle den Betrieb dieser Linien betreffenden Mitteilungen und Korrespondenzen sind an uns zu richten.

Bern, den 20. Februar 1894.

Direktion der Jura-Simplon-Bahn.

107. (^{9/94}) Umrechnung der österreichischen Gulden- in Frankenvährung.

Laut Mitteilung der Verwaltung der Vereinigten Schweizerbahnen ist das Wertverhältnis der *österreichischen Guldenwährung zur Frankenvährung* für die österreichisch-schweizerischen Grenzstationen vom 20. Februar 1894 an bis auf weiteres festgesetzt worden zu:

1 fl. österr. W. = 1,9999 Franken.

II. Reglemente und Tarifvorschriften.

B. Verkehr mit dem Auslande.

108. (^{9/94}) *Nachtrag III zu Teil 1, Abteilung A, der deutschschweizerischen Gütertarife, enthaltend das Reglement.*

Zu Teil 1, Abteilung A, der deutschschweizerischen Gütertarife, enthaltend das Reglement, tritt am 1. März 1894 ein Nachtrag III in Kraft. Derselbe enthält die erleichternden Vorschriften, welche zufolge Vereinbarung der beteiligten Regierungen über den Transport der bedingungsweise zugelassenen Güter mit genanntem Tage Geltung erhalten, und außerdem noch kleinere Änderungen an Zusatzbestimmungen.

Exemplare dieses Nachtrages können zum Preise von 80 Cts. bei den Tarifbureaux der beteiligten schweizerischen Bahnverwaltungen bezogen werden.

Zürich, den 12. Februar 1894.

Namens der beteiligten schweiz. Eisenbahnen:
Direktion der Schweiz. Nordostbahn.

III. Personen- und Gepäckverkehr.

A. Schweizerischer Verkehr.

109. (^{9/94}) *Interner Personentarif VS B, vom 1. November 1877. Taxänderungen.*

Mit 15. März 1894 treten folgende Taxänderungen ein:

	Einfache Fahrt.			Hin- u. Rückfahrt.		
	Klasse I	II	III	I	II	III
	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
Rapperswil-Rubikon und vice-versa	1. —	— .70	— .50	1.60	1.15	— .80
Rapperswil-Dübendorf und vice-versa	3.25	2.30	1.65	5.20	3.55	2.50

St. Gallen, den 24. Februar 1894.

Direktion der Vereinigten Schweizerbahnen.

-
110. (^{9/94}) *Plakattarife der S C B für Sonn- und Festtags, sowie Lust- und Rundfahrtbillets im internen und direkten schweizerischen Verkehr der S C B und A S B, vom 1. Juni 1893 Kündigung.*

Die oben erwähnten Plakattarife werden hiermit auf den 31. Mai 1894 gekündigt; ob und in welchem Umfange an der Stelle neue Plakattarife treten bleibt späterer Publikation vorbehalten.

Basel, den 26. Februar 1894.

Direktorium der Schweiz. Centralbahn.

IV. Güterverkehr.

B. Verkehr mit dem Auslande.

111. (9/94) *Teil II, Heft 3, der bayerisch-schweizerischen Gütertarife, vom 1. September 1892. Ergänzung.*

Mit Gültigkeit vom 15. März 1894 an werden die Stationen Chaux-de-Fonds, Genf, Langenthal, Neuchâtel, Neu-Solothurn, Thun Bahnhof und Vevey in den Stationstarif für Memmingen im bayerisch-schweizerischen Gütertarif, Teil II, Heft 3, vom 1. September 1892, mit den nachstehenden Frachtsätzen einbezogen:

<i>Memmingen</i> nach und von	Eilgut	Stückgut	A	B	I		II		III		A.-T.	
		1	2			a	b	a	b	a	b	Nr. 6
Taxen für 100 Kilogramm in Centimes.												
Chaux-de-Fonds	1181	592	534	408	365	311	277	295	227	227	153	453
Genf-loco . .	1593	798	677	579	521	449	395	411	330	333	214	628
Langenthal . .	947	475	420	323	283	240	215	231	178	181	119	371
Neuchâtel . .	1182	593	514	416	370	316	280	296	233	236	154	465
Neu-Solothurn .	995	499	439	342	301	255	228	244	189	192	126	390
Thun Bahnhof.	1209	606	524	427	380	325	288	304	239	242	158	475
Vevey . . .	1484	744	634	536	481	414	365	381	304	307	198	585

Zürich, den 26. Februar 1894.

Direktion der Schweiz. Nordostbahn.

112. (9/94) *Gütertarif Basel badischer Bahnhof-loco — Central- und Westschweiz, vom 1. Oktober 1890.*

Gütertarif Basel badischer Bahnhof-transit — Central- und Westschweiz, vom 1. November 1892.

Änderung der Ziffern 1 und 3 der Bemerkungen und Ergänzungen. Gültig vom 15. März 1894 an.

Die Ziffern 1 und 3 der „Bemerkungen“ benannter Tarife werden aufgehoben und wie folgt ersetzt:

„1. Die Beförderung der Güter und die Anwendung dieses Tarifes findet statt nach Maßgabe:

„a. der Bestimmungen des Transportreglements der schweizerischen Eisenbahn- und Dampfschiffunternehmungen, sofern die Sendungen mit schweizerischen Frachtbriefen bis bezw. ab Basel badischer Bahnhof zur Aufgabe gelangen;

„b. der Bestimmungen des internationalen Übereinkommens über den Eisenbahnfrachtverkehr und der Ausführungsbestimmungen hierzu, sofern die Sendungen von direkten aus dem Auslande nach der Schweiz oder umgekehrt lautenden internationalen Frachtbriefen begleitet sind;

„c. der jeweiligen in Kraft bestehenden allgemeinen schweizerischen Tarifvorschriften nebst Güterklassifikation;

„d. der nachstehenden besondern Vorschriften.

„3. Die Berechnung der Lieferfristen erfolgt nach den Bestimmungen des § 69 des schweizerischen Transportreglementes mit Zugrundlegung der effektiven Distanzen.“

Ergänzung: Unter „Gemeinsame Ausnahmetarife“ (Seite 19 bezw. 17) ist nachzutragen:

„Ausnahmetarif Nr. 14 für Düngemittel, vom 1. Februar 1894“;

„Verbindungsbahnfracht 12 Cts. per 100 kg.“ im Tarif Basel-loco.

Basel, den 22. Februar 1894.

Direktorium der Schweiz. Centralbahn.

113. (^{9/94}) Gütertarif Genf transit-Basel loco und transit, vom 1. Januar 1890. Ausnahmetarif Nr. 44 für Holzstoff etc.

Der Frachtsatz von Fr. 10. 67 pro Tonnè des Ausnahmetarif Nr. 44 (Holzstoff etc.) im Nachtrag VIII zum Gütertarif Genf transit-Basel loco und transit wird mit Wirksamkeit vom 1. März 1894 an auf Fr. 8. 12 pro Tonne ermäßigt.

Bern, den 27. Februar 1894.

Direktion der Jura-Simplon-Bahn.

114. (^{9/94}) Tarif commun de transit et d'exportation (P. V.) Nr. 342, vom 10. Dezember 1887.

Für solche Sendungen von *Marseille (St-Charles, Prado, Joliette), Arles, La Ciotat, Toulon und Cette loco und transit nach Basel loco und transit oder umgekehrt*, welche auf den Strecken *Marseille etc. - Pruntrut* oder umgekehrt auf Grund des obgenannten Tarif commun abgefertigt werden, kommen vom 10. März 1894 an von *Pruntrut nach Basel und vice versa* die im jeweils in Kraft bestehenden Gütertarif Altmünster-Grenze und Delle transit-Basel loco und transit für den Verkehr mit den über Besançon hinaus gelegenen Stationen vorgesehenen *Taxen Basel loco und transit-Altmünster-Grenze* zur Anwendung.

Bern, den 27. Februar 1894.

Direktion der Jura-Simplon-Bahn.

115. (^{9/94}) Reexpeditionstarif ab Basel badischer Bahnhof-transit für den Verkehr mit Belgien und Holland, vom 1. Juli 1891.

Nachtrag I.

Zu obgenanntem Tarif tritt mit 15. März 1894 ein Nachtrag I in Kraft, enthaltend diverse Änderungen und Ergänzungen zum Haupttarif.

Basel, den 26. Februar 1894.

Direktorium der Schweiz. Centralbahn.

116. (9/94) Belgisch-schweizerischer Güterverkehr; Tarifierung von Lokomotiven.

Für Lokomotiven, welche, auf Eisenbahnwagen verladen, ab Winterthur nach Antwerpen transit zum überseeischen Export zur Beförderung gelangen, werden vom 1. März 1894 folgende Taxen berechnet:

	Für Wagenladungen von	
	5000 kg.	10 000 kg.
	Fr. pro 1000 kg.	
Ab Winterthur nach Antwerpen transit . . .	31. 06	28. 56

Zürich, den 19./27. Februar 1894.

Direktion der Schweiz. Nordostbahn.

117. (9/94) Teil II der italienisch-schweizerischen Gütertarife, via Gotthard, vom 1. August 1888. Berichtigung.

Die sub Ziffer 89 des Publikationsorgans Nr. 7, vom 14. Februar 1894, veröffentlichten Taxen des Ausnahmetarifes Nr. 7 für Schwefel für die Station Räterschen sind wie folgt zu berichtigen:

	<i>Pino-transit</i>		<i>Chiasso-transit</i>	
	unrichtig.	richtig.	unrichtig.	richtig.
	Franken per 1000 kg.			
Räterschen	19. 91	17. 93	17. 93	19. 91

Luzern, den 21. Februar 1894.

Direktion der Gotthardbahn.

Rückvergütungen.

118. (9/94) Transporte von Eisen des Specialtarifes II Basel S C B transit (Antwerpen-Bassins transit) — Genf loco, Lausanne und Vevey.

Für den Transport von *Eisen des Specialtarifes II* in Wagenladungen von 10 000 kg. ab *Antwerpen-Bassins transit* nach *Genf loco, Lausanne* und *Vevey* gewähren wir auf dem Rückvergütungswege folgende ermäßigte Frachtsätze:

	Fr. pro Tonne.
Basel S C B transit (Antwerpen-Bassins transit) — Genf loco .	8. 90
" " " " — Lausanne .	11. 30
" " " " — Vevey .	12. 80

Bern, den 21. Februar 1894.

Direktion der Jura-Simplon-Bahn.

119. (^{9/94}) *Transporte von Dachschiefer Delle-transit (Graide, Loughier [Neufchâteau], Rimogue, Fumay und Haybes) — Lausanne, Vevey und Yverdon.*

Für den Transport von *Dachschiefer* in Wagenladungen von 10 000 kg. ab *Graide, Loughier (Neufchâteau), Rimogue, Fumay* und *Haybes* nach *Lausanne, Vevey* und *Yverdon* gewähren wir auf dem Rückerstattungswege folgende ermäßigte Frachtsätze:

	Fr. pro Tonne.
Delle-transit (Graide und Loughier [Neufchâteau]) — Lausanne	8. 05
" " " " — Vevey	8. 95
" " " " — Yverdon	7. 95
" (Rimogue) — Lausanne	7. 25
" " — Vevey	8. 15
" " — Yverdon	7. 15
" (Fumay und Haybes) — Lausanne	7. 20
" " — Vevey	8. 10
" " — Yverdon	7. 10

Bern, den 22. Februar 1894.

Direktion der Jura-Simplon-Bahn.

C. Transitverkehr.

120. (^{9/94}) *Teil IV, Hefte 1 und 2, der österreichisch-ungarisch-französischen Gütertarife, vom 15. November 1890. Verlängerung der Gültigkeitsdauer.*

Unter Bezugnahme auf unsere Kundmachung unter Ziffer 809 des Publikationsorgans Nr. 49, vom 6. Dezember 1893, bringen wir zur Kenntnis, daß die obgenannten Tarife (Ausnahmetarife für Holz) noch bis zur Ausgabe der neuen österreichisch-ungarisch-französischen Gütertarife in Kraft verbleiben.

Zürich, den 26. Februar 1894.

Namens der Verbandsverwaltungen:
Direktion der Schweiz. Nordostbahn.

D. Verkehr ausländischer Bahnen auf Schweizergebiet.

121. (^{9/94}) *Gemeinsamer Nachtrag zu den Gütertarifheften I—IV, VI und VII des niederländisch-südwestdeutschen Verbandes.*
Aufhebung.

Der mit Gültigkeit vom 1. November 1893 eingeführte gemeinsame Nachtrag zu den Gütertarifheften I—IV, VI und VII des niederländisch-südwestdeutschen Verbandes, enthaltend einen ermäßigten Ausnahmetarif für Futtermittel, tritt mit 1. Juli 1894 außer Kraft.

Karlsruhe, den 17. Februar 1894.

Generaldirektion der
grossherzoglich badischen Staatseisenbahnen.

122. (^{9/94}) Nachtrag IX zum Teil II b des deutsch-französischen Gütertarifes. Änderungen und Ergänzungen.

Mit Gültigkeit vom 1. Februar 1894 ist der Nachtrag IX zum Teil II b des deutsch-französischen Gütertarifs, geänderte Entfernungen und Schnitttaxen der französischen Ostbahn enthaltend, erschienen. Der Nachtrag kann durch unser Gütertarifbureau bezogen werden.

Karlsruhe, den 12. Februar 1894.

**Generaldirektion der
grossherzoglich badischen Staatseisenbahnen.**

123. (^{9/94}) Frachtvergünstigung für Obstsendungen nach Belgien und den Niederlanden für den Verkehr ab Basel.

Die mit unserer Bekanntmachung vom 27. Mai 1893, Nr. 47 814 G, veröffentlichte und mit Bekanntmachung vom 4. Januar 1894, Nr. 1023 G, bis Ende Januar 1894 verlängerte Frachtvergünstigung für Obstsendungen nach Belgien und den Niederlanden wird für den Verkehr ab Basel bis Ende Februar 1894 weitergewährt.

Karlsruhe, den 17. Februar 1894.

**Generaldirektion der
grossherzoglich badischen Staatseisenbahnen.**

Mitteilungen aus ausländischen Anzeigebültern.

Ausnahmetaxen für Transporte von roher Baumwolle. Bis auf Widerruf, längstens aber bis Ende Dez. 94, werden für Transporte von roher Baumwolle bei Aufgabe von oder Frachtzahlung für mindestens 10000 kg. pro Frachtbrief und Wagen von Triest nach Bregenz-transit, Buchs-transit und St. Margrethen-transit folgende Ausnahmesätze im Kartierungswege gewährt:

Die zugestandenen Frachtsätze finden Anwendung:

- a. für Sendungen nach der *Ostschweiz*, d. i. nach schweiz. Stationen östlich der Linie Schaffhausen-Winterthur-Effretikon-Wetzikon-Hinwil-Rüti-Rapperswyl-Pfäffikon (Schwyz), ausgenommen Konstanz und Singen,
- b. für Sendungen nach Stationen der unter *a* genannten Linie und westlich von derselben gelegenen Schweizerstationen, ausgenommen Basel und Schaffhausen.

		Cts. pro 100 kg.	
		<i>a</i>	<i>b</i>
Triest — {	Bregenz-transit	238	223
	Buchs-transit	232	217
	St. Margrethen-transit	240	225
Österr. Verordnungsbl. f. Eisenb. u. Schifffahrt. Nr. 21, v. 22. Febr. 94.			

Mitteilungen des Eisenbahndepartements.

1. Genehmigung von Tarifen und Transportbedingungen.

Genehmigt am 27. Februar 1894:

1. Nachtrag IV (zweiter Entwurf) zum Gütertarif für den Verkehr zwischen Basel Centralbahnhof einerseits und sämtlichen Stationen der Eisenbahnverwaltungen der Central- und Westschweiz, sowie der Gotthardbahn anderseits, vom 1. Juni 1892, unter Vorbehalt.

2. Provisorischer Tarif für den direkten Güterverkehr zwischen den Stationen Zürich-Tiefenbrunn bis Feldbach-Hombrechtikon einerseits und den Stationen der schweizerischen Centralbahn (einschließlich Aarg. Südbahn und Wohlen-Bremgarten), der schweizerischen Seethalbahn, der Emmenthalbahn, der Jura-Simplonbahn (einschließlich Bulle-Romont und Traversthalbahn), der Bodelibahn und der Neuenburger Jurabahn anderseits, unter Vorbehalt.

3. Nachtrag I zum Ausnahmetarif für den Transport in gewöhnlicher Fracht von Getreide, Hülsenfrüchten und Ölsaaten, enthaltend die Taxen zwischen Station Basel bad. Bahnhof einerseits und den im Tarif genannten schweizerischen Stationen anderseits, vom 1. Mai 1891.

4. Ermäßigung des Frachtsatzes im Ausnahmetarif Nr. 44 für Holzstoff etc. des Nachtrages VIII zum Gütertarif Genf-transit — Basel-loco und -transit von Fr. 10. 67 auf Fr. 8. 12 pro Tonne.

5. Ausnahmetaxen für den Export von geschliffenem Holzstoff zur Papier- oder Pappenfabrikation, Holzzellstoff (Cellulose), Strohstoff, Strohzellstoff in Wagenladungen von 10 000 kg. von den schweizerischen Stationen Cham, Gisikon, Lachen und Landquart über Basel S C B nach dem Ausland.

6. Nachtrag V zum Tarif für direkte Beförderung von Personen und Gepäck im Verkehr zwischen den Vereinigten Schweizerbahnen einerseits und der Schweiz. Centralbahn anderseits, vom 1. April 1881, enthaltend Änderungen und Ergänzungen zum Haupttarif.

7. Übertragung der im jeweils in Kraft bestehenden Gütertarif Altmünsterol-Grenze und Delle-transit — Basel-loco und -transit für den Verkehr mit den über Besançon hinausgelegenen Stationen vorgesehenen Taxen Basel-loco und -transit — Altmünsterol-Grenze auf die Strecke von Pruntrut nach Basel und umgekehrt, für solche Sendungen von Marseille (St-Charles, Prado, Joliette), Arles, La Ciotat, Toulon und Cette-loco und -transit nach Basel-loco und -transit oder umgekehrt, die auf den Strecken Marseille etc. — Pruntrut oder umgekehrt auf Grund des tarif commun de transit et d'exportation (P. V.) Nr. 343, vom 10. Dezember 1887, abgefertigt werden.

8. Ausnahmetaxen für den Transport von Lokomotiven, welche auf Eisenbahnwagen verladen werden, als Wagenladungen von 5000 und 10 000 kg. ab Winterthur nach Antwerpen-transit.

9. Ermäßigte Taxen für den Transport von Dachschiefer in Wagenladungen von 10 000 kg. ab Graide, Louglier (Neufchâteau), Rimogue, Fumay und Haybes nach Lausanne, Vevey und Yverdon für die Strecke Delle transit — Lausanne, Vevey und Yverdon im Rückvergütungswege.

10. Aufnahme der Stationen Chaux-de-Fonds, Genf, Langenthal, Neuchâtel, Neusolothurn, Thun Bahnhof und Vevey in den Stationstarif für Memmingen des bayrisch-schweizerischen Gütertarifes, Teil II, Heft 3, vom 1. April 1892.

11. Nachtrag III zum Ausnahmetarif für die Beförderung in gewöhnlicher Fracht von Steinkohlen, Coaks, Agglomérés und Anthracit in Ladungen von 10 000 kg. oder dafür zahlend mit Provenienz Belgien und Holland oder im Transit durch diese Länder. Taxen ab Basel SCB und Delle transit, vom 10. Dezember 1881 (neue berichtigte Auflage, vom 1. März 1887).

12. Ermäßigte Taxen für den Transport von Eisen des Specialtarifes II in Ladungen von 10 000 kg. ab Antwerpen-Bassins transit nach Genf loco, Lausanne und Vevey für die Strecken Basel transit — Genf loco, Lausanne und Vevey im Rückvergütungswege.

2. Sonstige Mitteilungen.

1. Der schweizerische Bundesrat hat unterm 23. Februar 1894 folgenden Beschluß gefaßt:

„§ 3, Ziffer 4, des Bundesratsbeschlusses vom 12. März 1888, betreffend Polizeivorschriften für den Viehtransport auf den schweizerischen Eisenbahnen, wird, solange sanitätspolizeiliche Gründe dies notwendig machen, außer Kraft erklärt und inzwischen durch folgende Bestimmungen ersetzt:

1. *Vieh italienischer, französischer und österreichisch-ungarischer Herkunft*, das die Bewilligung zur Einfuhr in die Schweiz erhalten hat, muß von der Grenzstation bis zur Bahnstation des Bestimmungsortes ohne Aus- oder Umladung transportiert werden.

2. Sämtliche Viehtransportwagen, welche die Station des Bestimmungsortes nicht am Abend des gleichen Tages, an dem sie von der Grenzstation abgehen, erreichen können, dürfen nur mit so viel Tieren besetzt werden, daß dieselben in den Wagen abwechselnd ruhen und gefüttert und getränkt werden können.“

und denselben mittelst Kreisschreiben vom gleichen Datum den schweizerischen Eisenbahnverwaltungen mitgeteilt.

2. Der schweizerische Bundesrat hat in seiner Sitzung vom 28. Februar 1894 den Nachtrag III zu Teil 1, Abteilung A, der deutsch-schweizerischen Gütertarife, enthaltend erleichternde Vorschriften für den Transport der bedingungsweise zugelassenen Güter gemäß dem zwischen Deutschland, den Niederlanden, Österreich und Ungarn und der Schweiz abgeschlossenen Specialübereinkommen, genehmigt.

3. Der schweizerische Bundesrat hat in seiner Sitzung vom 28. Februar 1894 den Teil I A der niederländisch-italienischen Gütertarife, sowie den zugehörigen Nachtrag I, enthaltend die reglementarischen Bestimmungen, genehmigt.



Konkurrenz- und Stellen-Ausschreibungen, sowie Inserate und litterarische Anzeigen.

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1894
Année	
Anno	
Band	1
Volume	
Volume	
Heft	09
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	28.02.1894
Date	
Data	
Seite	395-400
Page	
Pagina	
Ref. No	10 016 509

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les. Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.